

## **Allgemeine Informationen zum Erwerb des Berufsabschlusses**

**„Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ als Nichtschüler/in auf der Grundlage des § 28 Abs. 8 der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 20. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 411), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Berufsbildende Schulen vom 24.07.2014 (GVBl LSA S. 366)**

Wie die Bezeichnung bereits andeutet, sind Sie keine Schülerin bzw. kein Schüler einer berufsbildenden Schule. Die Vorbereitung ist von Ihnen selbstständig zu organisieren. Das kann durch Selbststudium oder durch eine Kombination aus Selbststudium und Vorbereitungskurs bei einem Bildungsträger erfolgen.

**Prüfungsvorbereitungen sowie Konsultationen werden nicht angeboten!**

### **1. Zulassungskriterien:**

Zur Nichtschülerprüfung wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen, den Bildungsgang noch nicht oder nur teilweise besucht hat und seinen Wohnsitz oder seinen ständigen Arbeitsplatz im Land Sachsen-Anhalt nachweist.

Der Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung ist an das Landesschulamt Halle, Referat 25, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle bis zum **30. Oktober im laufenden Schuljahr** zu richten. Die erforderlichen Unterlagen sind im Zulassungsantrag zur Nichtschülerprüfung für Erzieherinnen und Erzieher aufgeführt.

Das Antragsformular, die inhaltlichen Schwerpunkte und ein Literaturverzeichnis zur Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung sind auf dem Landesbildungsserver Sachsen-Anhalt unter

[http://www.bildung-lsa.de/schule/schulformen/berufsbildende\\_schulen/nichtschuelerpruefung\\_erzieher\\_erzieherin\\_.html](http://www.bildung-lsa.de/schule/schulformen/berufsbildende_schulen/nichtschuelerpruefung_erzieher_erzieherin_.html)

zu finden.

### **Je nach schulischer und beruflicher Vorbildung sind folgende Voraussetzungen erforderlich:**

Realschulabschluss und

der Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent“ oder „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ oder

eine andere einschlägige mindestens zweijährige sozialpädagogische, pädagogische, sozialpflegerische oder pflegerische abgeschlossene vollzeitschulische oder berufliche Ausbildung (abgeschlossenes Lehramt, Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege mit praktischer Ausbildung im Differenzierungsbereich Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Abschluss der Berufsfachschule in der Fachrichtung Hauswirtschaft und Familienpflege oder der Berufsfachschule in der Fachrichtung Assistenz für Ernährung und Versorgung mit dem Schwerpunkt Hauswirtschaft und Familienpflege) oder

eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine mindestens 600stündige praktische Tätigkeit oder

eine mindestens vierjährige einschlägige Berufstätigkeit oder

ein erfolgreicher Abschluss der zweijährigen Fachoberschule in der Fachrichtung Sozialwesen oder

ein erfolgreicher Abschluss der Fachoberschule aller anderen Fachrichtungen und eine einjährige praktische Tätigkeit oder

die allgemeine Hochschulreife und eine einjährige praktische Tätigkeit.

Die geforderten **einschlägigen praktischen Tätigkeiten** in sozialpädagogisch orientierten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind in der Regel zusammenhängend abzuleisten und dürfen nicht älter als fünf Jahre sein. Die praktischen Tätigkeiten sind durch einen Arbeits- oder Praktikumsvertrag, mit einer Bestätigung der Praxiseinrichtung über Art und Umfang der geleisteten Tätigkeiten und mit einer verbalen Einschätzung zur Eignung für den angestrebten Berufsabschluss nachzuweisen.

Darüber hinaus bestehen Anrechnungstatbestände für

1. das freiwillig abgeleistete soziale oder ökologische Jahr oder
2. den Bundesfreiwilligendienst,

sofern nachweislich praktische Tätigkeiten im Bereich der Betreuung, Bildung und Erziehung mit Kindern und Jugendlichen erbracht worden sind.

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten vier Wochen vor Prüfungsbeginn den Zulassungsbescheid mit Angaben über den Prüfungsort und die schriftlichen Prüfungstermine sowie den Kostenfestsetzungsbescheid über die Prüfungsgebühren entsprechend der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.10.2012 (GVBl. LSA S. 20). Die Prüfungsgebühr beträgt zurzeit 585,00 Euro.

## **2. Durchführung der Nichtschülerprüfung:**

Gegenstand der Prüfung sind alle Fächer der Studententafel. Die Nichtschülerprüfung besteht aus einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsteil.

**Die schriftlichen Prüfungen** erfolgen zentral und werden durch das Landesschulamt organisiert. Sie finden an zwei Schulstandorten in Halle und Magdeburg statt. Die schriftliche Prüfung umfasst drei Klausurarbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei Zeitstunden.

**Die mündlichen Prüfungen** erfolgen an einer staatlichen Fachschule für Sozialpädagogik in allen Fächern der Studententafel mit Ausnahme der Fächer der schriftlichen Prüfungen. Bei einer mangelhaften oder ungenügenden Klausurarbeit kann eine mündliche Prüfung in diesem Fach erfolgen.

Der schriftliche und mündliche Prüfungsteil sind bestanden, wenn die Endnoten in allen Fächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Nur eine mangelhafte Note in den Fächern Englisch, Wirtschafts- und Sozialkunde, Religion oder Ethik kann durch eine befriedigende Leistung in den selbigen Fächern ausgeglichen werden. In allen anderen Fächern gibt es keinen Ausgleich. **Werden der schriftliche und/oder der mündliche Prüfungsteil nicht bestanden, gilt die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“.** Das vorzeitige Nichtbestehen wird den Prüfling durch den Prüfungsausschuss umgehend mitgeteilt.

### **Praktische Ausbildung (bisher Berufsanererkennungsjahr)**

Der Umfang von 1200 Stunden für die praktische Ausbildung ersetzt das bisherige einjährige Berufsanererkennungsjahr. Damit beeinflusst die wöchentliche Arbeitszeit die Länge der praktischen Tätigkeiten zur Berufsanererkennung und kann im Einzelfall auch kürzer als ein Jahr sein.

Auf die geforderten 1200 Stunden können die 600 Stunden Vorpraktikum nicht angerechnet werden, da diese zur Aufnahmevoraussetzung und nicht zur Ausbildung zählen.

Mit der Neuregelung ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die praktische Ausbildung zur Berufsanererkennung auch schon ab Zulassung zur Nichtschülerprüfung begonnen werden kann. Voraussetzung für die Anerkennung als praktische Ausbildung ist der Nachweis entsprechender Praktikums- oder Arbeitsverträge und die Bestätigung der Praxiseinrichtung über die in den Arbeitsfeldern abgeleiteten Tätigkeiten, die inhaltlich und umfangreich der zugewiesenen Schule nachzuweisen sind.

In der praktischen Ausbildung zur Berufsanererkennung sind zwei Arbeitsfelder abzuleisten (Anlage), das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen ist verbindlich zu belegen. Der Stundenumfang der Arbeitsfelder ist in der derzeitigen Verordnung nicht vorgegeben.

**Die praktische Prüfung** erfolgt am Ende der praktischen Ausbildung. In der praktischen Prüfung hat der Prüfling eine komplette Aufgabe der Fächergruppe „Angewandte Didaktik und Methodik der sozialpädagogischen Praxis“ zu lösen. Die praktische Ausführung findet an einer sozialpädagogischen Einrichtung statt.

**Nach bestandener Prüfung wird ein Zeugnis erteilt und die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin oder Staatlich anerkannter Erzieher“ zu führen.**

## **3. Wiederholung der Nichtschülerprüfung**

Die Nichtschülerprüfung kann einmal wiederholt werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine Wiederholung aussichtsreich erscheint. Die Prüfungsgebühr ist neu zu entrichten. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist im laufenden Schuljahr bis zum **30. Oktober** an das Landesschulamt zu richten.

## Arbeitsfelder in der praktischen Ausbildung zur Berufsankennung

Erzieherinnen und Erzieher nehmen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter bis 27 Jahre (vgl. § 7 SGB VIII) in den verschiedenen Arbeitsfeldern selbständig wahr. Sie arbeiten familienergänzend, -unterstützend oder -ersetzend.

Erzieherinnen und Erzieher erfüllen dabei u. a. folgende Aufgaben:

- In **Tageseinrichtungen für Kinder** unterstützen sie die Entwicklung von Mädchen und Jungen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten auf der Grundlage der Bildungspläne der Länder. Die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren sollte wegen der grundsätzlichen Bedeutung der frühen Kindheit für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in der Ausbildung stärker berücksichtigt werden. Ihr Handeln orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder, ihrer Familien und gesellschaftlichen Anforderungen.  
Sie nutzen die soziale und kulturelle Vielfalt und berücksichtigen bei der inklusiven Arbeit mit allen Kindern besondere Bedürfnisse, die sich vor einem Migrationshintergrund oder aufgrund von physischen oder psychischen Beeinträchtigungen ergeben können. Sie arbeiten zum Wohle der Kinder mit den Erziehungsberechtigten partnerschaftlich zusammen und beteiligen sie an wesentlichen Angelegenheiten der Institution. Sie planen und gestalten ihre Arbeit im Team mit anderen sozialpädagogischen und therapeutischen Fachkräften.  
Sie arbeiten mit dem Unterstützungssystem der Fachberatung der Träger zusammen. Das Umfeld der Einrichtung mit seinen Ressourcen und Belastungen wird in die Planung, Durchführung und Reflexion der Arbeit einbezogen.
- Im **schulischen Bereich** arbeiten sie mit Lehrerinnen, Lehrern, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen und therapeutischen Fachkräften zusammen. Sie unterstützen die Lehrkräfte im Unterricht, indem sie Aufgaben im sozialpädagogischen Bereich übernehmen. Dabei stehen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit ihren Bedürfnissen im Mittelpunkt des fachlichen Handelns. Im Rahmen schulischer Ganztagsangebote nehmen Erzieherinnen und Erzieher sowohl Betreuungsaufgaben als auch außerunterrichtliche Fördermaßnahmen und Angebote zur Freizeitgestaltung wahr.
- In **Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe** stehen vielschichtige soziale und individuelle Problemlagen im Mittelpunkt ihrer sozialpädagogischen Arbeit: Schwierigkeiten in Familien, individuelle Orientierungs- und soziale Anpassungsschwierigkeiten Heranwachsender und eine Gefährdung ihrer psychischen und physischen Integrität und Entwicklung (§ 8a SGB VIII). Vorrangiges Ziel ist es, Selbständigkeit zu fördern und eine befristete, familienergänzende bzw. -ersetzende Hilfe mit dem Ziel der Integration in die Gemeinschaft und die Reintegration in Familie, Schule und Beruf zu sichern.
- In **Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit** gestalten Erzieherinnen und Erzieher Angebote für und mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in gruppenbezogenen oder offenen, mobilen oder festen Einrichtungen. Sie haben die Aufgabe, Bedingungen und Möglichkeiten (Zeit, Raum, Finanzen, Gelegenheiten) zu schaffen, um ein subjektiv bedeutsames, anregendes Leben und Lernen zu ermöglichen. Sie initiieren und begleiten Bildungs-, Partizipations- und Unterstützungsprozesse, insbesondere mit Zielgruppen, deren Angehörige unter Benachteiligungen leiden.